

Elektronischer Rechtsverkehr – Von der Elektronifizierung zur Digitalisierung

Dr. Jakob Horn, LL.M. (Harvard)

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist in Deutschland kein Neuland. Erste Projekte zur elektronischen Kommunikation mit Gerichten gab es bereits 1999;¹ erste Normen wurden 2001 in die ZPO aufgenommen.² Gemessen daran, dass 2001 nur 37% der Bevölkerung das Internet überhaupt nutzten³, wurde die Bedeutung der digitalen Welt für das Prozessrecht also frühzeitig erkannt. Allerdings verharrte die Entwicklung in der Folge trotz weiterer gesetzgeberischer Aktivität⁴ auf dem (niedrigen) Niveau der „Elektronifizierung“⁵, also einer moderaten

¹ *Mardorf*, in: Groß/Herrmann (Hg.), S. 45, 51 (mit einer Übersicht über weitere ERV-Projekte Anfang der 2000er-Jahre).

² Insb. wurde § 130a ZPO durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (FormVorAnpaG) vom 13.7.2001, BGBl. I, 1542 in die ZPO eingefügt. Einen Überblick über die Entwicklung des ERV liefern z. B. *Bernhard*, NJW 2015, 2775 f.; *Fischer*, ZAP 2019, 147, 148–155; *Rühl*, JZ 2020, 809.

³ Vgl. Statista, Anteil der Internetnutzer in Deutschland in den Jahren 2001 bis 2022, basierend auf Daten der Initiative D21, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/13070/umfrage/entwicklung-der-internetnutzung-in-deutschland-seit-2001/> <Stand: 08.03.2024>.

⁴ Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz) (JKomG) vom 23.3.2005, BGBl. I, 837; Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, BGBl. I, 3786; Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017, BGBl. I, 2208; Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5.10.2021, BGBl. I, 4607.

⁵ Vgl. zum Begriff der „Elektronifizierung“ *Fischer*, ZAP 2019, 147.

Transformation⁶ papiergebundener Prozesse in elektronisch gestützte Abläufe.⁷ Geprägt vom Digitalisierungsdenken vom Ende der 1990er Jahre,⁸ als es noch innovativ war, eine E-Mail zu schreiben,⁹ wurde es damit bisher versäumt, die Möglichkeiten digitaler Kommunikation ernsthaft auszuschöpfen.¹⁰ Das plastischste Symptom dieses Entwicklungsstandes ist der Umstand, dass es für den Gesetzgeber auch über 20 Jahre nach Einführung der ersten Vorschriften zum ERV kein Widerspruch ist, einen Teil der Verfahrensbeteiligten zur aktiven und passiven Nutzung des ERV zu verpflichten (§§ 130d, 173 Abs. 2 ZPO), den Gerichten aber (bis 2026) die Nutzung von Papierakten und den Versand traditioneller Briefe zu gestatten.

Blickt man sich außerhalb des Prozessrechts um, ist die Digitalisierung deutlich weiterentwickelt: Es finden sich zahlreiche Beispiele, wie Kommunikation durch Einsatz von Online-Tools zum Zwecke ihrer Erleichterung anwendungsspezifisch aufbereitet wird. Der Zivilprozess als Aneinanderreihung kommunikativer Akte¹¹ darf dahinter nicht zurückbleiben. Denn es mag auf den ersten Blick zweckmäßig sein, den Justizbediensteten den Umstieg auf die eAkte mit einem möglichst dem Papier nachempfundenen Abbild zu erleichtern.¹² Nachhaltig ist das aber nicht, denn langfristig wird der Zivilprozess nur angenommen, wenn er mit der Zeit geht. Das betrifft sowohl die „Justizkund:innen“, also Parteien und Anwält:innen, die die Justiz wegen mangelnder Digitalisierung zunehmend meiden,¹³ als auch die Justizbediensteten selbst, da eine immer mehr als anachronistisch empfundene Arbeitsumgebung auch Berufseinsteiger auf allen Ebenen der Justiz zunehmend abschrecken wird.

Der folgende Beitrag skizziert daher ein Modell künftigen elektronischen Rechtsverkehrs in Form einer Prozessmanagementplattform, damit der Zivilprozess nicht bei der „Elektronifizierung“ stehen bleibt, sondern in einen Zustand der

⁶ *Degen/Emmert*, Elektronischer Rechtsverkehr, 2. Aufl. 2021, § 1 Rn. 14.

⁷ *Degen/Emmert*, Elektronischer Rechtsverkehr, § 1 Rn. 3; *Greger*, NJW 2019, 3429.

⁸ Ähnlich die Einschätzung bei *Rühl*, JZ 2020, 809, 810; zurückhaltender formuliert: *Preuß*, ZZZP 129 (2016), 421, 439 (elektronischer Austausch von Schriftstücken macht den Zivilprozess noch nicht besser).

⁹ 2002 nutzten beispielsweise erst 38% der Deutschen das Internet zum Versenden einer E-Mail (Statista, Anteil der Bevölkerung in Deutschland, die das Internet für das Versenden und Empfangen von E-Mails nutzen in den Jahren 2002 bis 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/204272/umfrage/nutzung-des-internets-fuer-versenden-empfangen-von-e-mails-in-deutschland/> <Stand: 08.03.2024>); vgl. auch z. B. *Herrmann*, in: Groß/Herrmann (Hg.), S. 71, 77, der 2005 festhielt, dass „[i]mmer häufiger [...] auch der einzelne Anwalt über eine eigene eMail-Adresse zu erreichen [ist] (bisher meist nur in internationalen Großkanzleien üblich)“.

¹⁰ Siehe etwa *Bernhard*, NJW 2015, 2775, 2776; *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hg.), S. 123, 136; *Schroeder*, in: Chibanguza/Kuß/Steeg (Hg.), Rn. 12; vgl. auch *Preuß*, ZZZP 129 (2016), 421, 439.

¹¹ *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hg.), S. 123, 125.

¹² Vgl. dazu – allerdings im Ergebnis kritisch – *Bernhard*, NJW 2015, 2775, 2776.

¹³ Vgl. dazu auch die Feststellung bei *Meller-Hannich*, et al., Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, 21.04.2023, S. 341, wonach die mangelnde Digitalisierung einer der Gründe für den Rückgang der Fallzahlen in der Zivilgerichtsbarkeit ist.

„Digitalisierung“ übergeht. Hierbei muss ganzheitlich neu gedacht werden; es reicht nicht, einzelne Aspekte zu überdenken.¹⁴ Als Ausgangspunkt nimmt der Beitrag das gegenwärtige Leitbild des ERV auf, um zu zeigen, weshalb dieses zu eng gedacht ist (dazu 1.1). Anschließend werden fünf Prinzipien statuiert, die einen digitalisierten Prozess prägen müssen (dazu 1.2). Aufbauend auf diesen Prinzipien wird anhand von Vorbildern und ausgewählten Features skizziert, wie eine Prozessmanagementplattform aussehen könnte (dazu 2), um schließlich auf einige rechtliche Implikationen einer Prozessmanagementplattform einzugehen (dazu 3).

1 Von der Elektronifizierung zur Digitalisierung

1.1 Das Ausgangsproblem: Das papierhafte Verständnis des ERV

Oben wurde statuiert, dass der elektronische Rechtsverkehr (zu) sehr vom papierhaften Denken geprägt ist. Doch was macht dieses papierhafte Denken aus und weshalb ist es problematisch im ERV?

Der papierbasierte Prozess beruht – notgedrungen – auf der Annahme, dass es von jedem Dokument nur ein physisches Original gibt, das in einer Akte abgelegt werden muss. Maßgeblich ist im Zivilprozess dabei die Gerichtsakte, in die die Parteien durch die Übermittlung von Abschriften (vgl. § 133 Abs. 1 S. 1 ZPO) oder durch Akteneinsicht (vgl. § 299 Abs. 1 ZPO) Einblick erhalten. Der Rechtsverkehr selbst wird dadurch bewerkstelligt, dass der Absender ein Papierdokument „irgendwie“ (meist auf dem Postweg) an den Adressaten übermittelt. Ab Empfang kann nur noch der Empfänger das Dokument kontrollieren und weiterverarbeiten. Konzeptionell kann im papierhaften Prozess also zwischen Datenübertragung (Postversand) und Speicherung (Ablegen in der Akte) getrennt werden, ohne dass es zu Problemen kommt.

Geprägt vom papierhaften Denken wurde dieser konzeptionelle Ansatz, zwischen Übertragung und Speicherung zu trennen, in den ERV übernommen.¹⁵ Denn die Übertragung von Informationen (ERV im engeren Sinne¹⁶, vgl. § 130a, 173 ZPO) steht im gegenwärtigen Konzept selbstständig neben der Speicherung

¹⁴ Ähnlich schon *Fischer*, ZAP 2019, 147, 155; *Weller/Köbler*, Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für die grundsätzlich elektronische Führung gerichtlicher Erkenntnisverfahren, 2016, S. 17.

¹⁵ Vgl. auch die Kritik bei *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hg.), S. 123, 127 f.

¹⁶ Es ist nicht klar, was genau vom Begriff ERV umfasst ist. Z.T. wird hierunter nur der „Außenbereich“ also Übertragung zwischen Gericht und anderen Beteiligten gefasst (so etwa die Definitionen bei: *Degen/Emmert*, Elektronischer Rechtsverkehr, § 2 Rn. 1; *Mardorf*, in: Groß/Herrmann (Hg.), 45; *Vogelgesang*, Der elektronische Rechtsverkehr, 2020, S. 35 f.; vgl. auch Wikipedia, Stichwort: „Elektronischer Rechtsverkehr (Deutschland)“, [<https://de.wikipedia.org/wiki/Elektronischer_Rechtsverkehr_\(Deutschland\)>](https://de.wikipedia.org/wiki/Elektronischer_Rechtsverkehr_(Deutschland)) <Stand: 08.03.2024>), z.T. aber auch der „Innenbereich“, also die justizinterne Kommunikation, insbesondere die eAkte gefasst (jurisPK-ITR/*Bernhard/Leeb*, Stand: 7. Aufl., 07.02.2023, Kapitel 6 Rn. 2; *Fischer*, ZAP 2019, 147; *Hähnchen*, JurPC Web-Dok 151/2007, Rn. 1).

des Übertragenen in der eAkte (vgl. § 298a ZPO).¹⁷ Dass der Gesetzgeber Übertragung und Speicherung nicht zusammendenkt wird nicht nur an den unterschiedlichen Normen für ERV und eAkte deutlich, sondern wird vor allem durch die Gesetzeshistorie belegt: Während die elektronische Übertragung von Dokumenten mit § 130a ZPO bereits 2001 in die ZPO eingefügt wurde,¹⁸ wurde § 298a ZPO als Grundlage für elektronische Aktenführung erst 2005 geschaffen.¹⁹ Diese unterschiedlichen Geschwindigkeiten setzen sich fort bei der Nutzungspflicht. Rechtsanwält:innen müssen seit 1.1.2022 den ERV aktiv nutzen. Die Gerichte sind aber erst ab 1.1.2026 verpflichtet, die elektronischen Eingänge auch elektronisch zu speichern (§ 298a Abs. 1a ZPO).

Dass eine solche gedankliche Trennung zwischen Übertragung in der Außenkommunikation und Speicherung im Binnenbereich problematisch ist,²⁰ wurde spätestens Anfang 2022 deutlich,²¹ als zahlreiche Gerichte, die über keine eAkte verfügten, „plötzlich“ alle eingehenden anwaltlichen Schreiben ausdrucken mussten. Zwar wächst sich dieses Problem bis 2026 aus, wenn alle Gerichte über eAkten verfügen (müssen). Dennoch bleibt der papierhafte Ansatz problembehaftet, weil er den Blick auf die Chancen der Digitalisierung dadurch verstellt, dass die rechtliche Trennung zwischen eAkte und Übertragung dazu einlädt, bei anstehenden Arbeitsschritten nicht über das eigene System hinauszudenken.

Vielmehr wird der zweite Aspekt papierhaften Denkens zementiert: Ist ein Papierdokument einmal übermittelt, kann es nicht mehr zerstörungsfrei weiterbearbeitet werden. Will der Empfänger mit dem Absender oder anderen Beteiligten weiter kommunizieren, muss er ein neues – wiederum abgeschlossenes Papierdokument anlegen, das sich mehr oder weniger gut auf das vorherige Dokument bezieht. Der Papierprozess zwingt mithin dazu, dass jede:r Beteiligte nur im eigenen System denkt und arbeitet und die Prozessakte nicht mehr ist als eine sequenzielle Sammlung unterschiedlicher Dokumente.

1.2 Fünf Prinzipien für modernen ERV

Moderne, vernetzte Softwaresysteme sind aber von den vorgenannten Limitierungen des Papierprozesses befreit. Informationen lassen sich sehr viel flexibler austauschen als über festgelegte Papierdokumente.

¹⁷ Ebenso jurisPK-ERV/*Gomm*, § 298a Rn. 2.

¹⁸ § 130a ZPO wurde in der Ursprungsfassung eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des FormVorAnpaG (oben Fn. 2).

¹⁹ § 298a ZPO wurde eingefügt durch Art. 1 Nr. 21 des JKomG (oben Fn. 4).

²⁰ Siehe aber *Vogelgesang*, Der elektronische Rechtsverkehr, S. 35 f., die die Trennung für sinnvoll erachtet.

²¹ Das Problem wurde allerdings schon lange vor Inkrafttreten der aktiven ERV-Nutzungspflicht erkannt, siehe. z. B. *Bernhard*, NJW 2015, 2775, 2777.

Im Folgenden werden daher fünf Prinzipien vorgestellt, die den ERV prägen sollten, um das papierhafte Denken zu überwinden. Diese fünf Prinzipien münden schließlich in einen Vorschlag zum Einsatz einer Prozessmanagementplattform (dazu nachfolgend 2).

1.2.1 ERV unterstützt das Zusammenwirken mehrerer Beteiligter bei der Schaffung eines gemeinsamen Ergebnisses!

Für das erste Prinzip muss man gedanklich einen Schritt zurücktreten und sich fragen, welche Aufgabe der ERV erfüllt: Der ERV gewährleistet den äußeren Ablauf eines (Zivil-)Prozesses.²² Was aber bedeutet das? Bei „technischer“ Betrachtung ist der Zivilprozess ein Zusammenwirken verschiedener Beteiligter, um ein gemeinsames Ergebnis zu erzielen, als kleinster gemeinsamer Nenner die Prozessbeendigung. Selbstverständlich verfolgen die Prozessbeteiligten unterschiedliche Interessen und häufig gibt es Gewinner:innen und Verlierer:innen. Damit geht aber nur einher, dass die Mitwirkung bzw. ihr Unterlassen rechtlichen Regeln unterliegen muss. Der grundsätzliche Befund des Zusammenwirkens wird von den gegensätzlichen Interessen nicht in Frage gestellt.

Für den ERV bedeutet dies, dass er das Zusammenwirken auf dem Weg zum gemeinsamen Ergebnis technisch gewährleisten bzw. unterstützen muss. Als Grundanliegen muss hinter jedem ERV-Konzept daher stehen, alle Beteiligten mitzunehmen²³ und das Zusammenarbeiten zu erleichtern.

1.2.2 Eine bearbeitbare Zentralakte für alle Beteiligten!

Aus dem ersten Prinzip folgt das zweite Prinzip: Das Zusammenwirken wird dann besonders unterstützt, wenn alle Informationen für alle Beteiligten jederzeit verfügbar sind und neue Informationen direkt für alle Beteiligten bereitgestellt werden. In der Papierwelt war das praktisch nur mit Einschränkungen umzusetzen, weil jedes Stück Papier nur einmal existiert und die physische Übertragung Zeit benötigt. Man musste sich also zwangsläufig mit Abschriften und Akteneinsicht behelfen.

Das ist in der digitalen Welt anders: Hier können alle Beteiligten gleichzeitig auf die gleichen Daten zugreifen und gleichzeitig bearbeiten. Es ist dann aber nicht mehr erforderlich, dass jeder:r Beteiligte eine eigene Akte führt.

Die Gerichtsakte kann vielmehr jede:r Beteiligten zur Verfügung stehen: Jede:r Beteiligte kann sich daher jederzeit auf den neuesten Informationsstand bringen und auch seinen Beitrag unmittelbar in der Akte speichern.

²² Die Ausführungen fokussieren sich aus Platzgründen auf den Zivilprozess. Ein Großteil der Überlegungen ließe sich wohl auch auf Prozesse nach anderen Prozessordnungen übertragen.

²³ Vgl. dazu schon aus dem Jahr 2006 Herrmann, in: Groß/Herrmann (Hg.), 71–74, der eindrücklich beschreibt, weshalb Anwälte beim justizzentrierten ERV Anfang der 2000er Jahre nur ungern mitmachten.

1.2.3 ERV muss als Übertragung von Daten gedacht werden!

Damit ergibt sich auch der nächste Schritt fast von allein: Können alle auf die gleiche Akte zugreifen, muss nicht mit abgeschlossenen Dokumenten kommuniziert werden, sondern im Interesse des gemeinsamen Zusammenwirkens, können und müssen einzelne Daten(-elemente) ausgetauscht werden!²⁴

Auch das war in der Papierwelt schwer umsetzbar, weil hier Daten immer auf Papier ausgetauscht werden mussten, dessen Inhalt damit dauerhaft fixiert war. Aufgrund der Übertragungsdauer und des materiellen Aufwands war es zudem sinnvoll, Informationen möglichst auf wenig Papier, also in einem Schriftsatz, zu bündeln und gleichzeitig zu übermitteln. Damit wird aber das Zusammenwirken erschwert, weil sich der Empfänger die für ihn relevanten Datenpunkte mühsam aus Gesamtpaketen (=Schriftsätzen) herausuchen muss.

In der digitalen Welt ist es hingegen viel einfacher, einzelne Datenpunkte zu kommunizieren und diese an beliebiger Stelle in der Akte einzufügen. Werden die Datenpunkte entsprechend gekennzeichnet, muss sich die Empfänger:in auch nicht mehr mühsam die relevante Information herausuchen, sondern kann nach eigener Vorstellung (mit Hilfe von Software) die Daten so darstellen, wie es gerade erforderlich ist, um den eigenen Beitrag zum gemeinsamen Ergebnis bestmöglich einzufügen. Je nach Datenpunkt, kann die Empfänger:in mit Hilfe entsprechender Software auch direkt automatisiert darauf reagieren.

Wichtig dabei ist: Das Denken in Datenpunkten erfordert keine Kommunikation über festgelegte Formulare. Vielmehr können auch „Schriftsätze“ z. B. mit XML-Tags so ausgeflaggt werden, dass zwar weiterhin ein ganzheitlicher Text vorliegt, zugleich aber der Text in einzelne Datenpunkte zerlegt werden kann.²⁵ Das Denken der Übertragung in Datenpaketen heißt damit keineswegs, dass juristisches Arbeiten in der Struktur von Datenpaketen erfolgen muss. Es heißt nur, dass juristische Arbeitsergebnisse so aufbereitet werden, dass eine Weiterverarbeitung als Datenpaket möglich ist.

1.2.4 Datenbereitstellung und Datenzugriff müssen entkoppelt werden!

Das vierte Prinzip betrifft die Frage, wie auf die Informationen zugegriffen werden kann. Hier ist von der Erkenntnis auszugehen, dass an einem Zivilverfahren unterschiedliche Nutzer mit unterschiedlichen Interessen und Vorlieben beteiligt sind. Grob eingeteilt gibt es regelmäßige Nutzer:innen, wie das Gericht, Anwalts-

²⁴ Ebenso: *Biallaß*, jM 2023, 13, 15; jurisPK-ERV/*Müller*, § 130a ZPO Rn. 415.3; ähnlich *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hg.), S. 123, 132, der als Grundprinzip digitalen Denkens die Trennung von gespeicherter Information und für Menschen wahrnehmbare Wiedergabe statuiert; siehe zudem schon *Mardorf*, in: Groß/Herrmann (Hg.), 45, der schon 2006 einen datenbasierten Austausch von Informationen jedenfalls für Stammdaten proklamierte, um das fehleranfällige Abtippen von Daten aus der Klageschrift bei Gericht zu vermeiden.

²⁵ Vgl. dazu *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hg.), S. 123, 133, außerdem schon sehr früh: *Bender/Schwarz*, CR 1994, 372.

kanzleien oder Unternehmen mit prozesslastigem Geschäftsmodell, und Gelegenheitsnutzer:innen, wie die meisten Naturalparteien. Regelmäßige Nutzer:innen werden dabei z. B. ein größeres Interesse an Such-/Filterfunktionen, Funktionen zur Arbeitsorganisation (Delegation an Mitarbeiter:innen) sowie Möglichkeiten zur Integration in die eigene Softwarelandschaft haben. Bei Gelegenheitsnutzer:innen steht hingegen eine leicht bedienbare Weboberfläche ohne aufwendige Installation im Vordergrund. Auch innerhalb dieser grob eingeteilten Gruppen wird es wieder unterschiedliche Vorlieben geben.

Solchen unterschiedlichen Vorlieben kann dadurch begegnet werden, dass Datenbereitstellung und Zugriff getrennt werden. Staatliche Kernaufgabe ist es damit, eine Datenbank bereitzustellen, in der die Verfahrensdaten gespeichert werden. Der Zugriff auf die Datenbank kann mit beliebiger Software erfolgen. Vorbild kann hier ELSTER (Elektronische Steuererklärung) im Bereich der Steuern sein: Hier stellt der Staat zwar ein eigenes elektronisches Steuerformular zur Verfügung.²⁶ Steuerpflichtige können aber auch Drittanbietersoftware nutzen, die die Steuerdaten ebenfalls ans Finanzamt übermittelt.

Das gleiche Prinzip muss im ERV gelten: Der Staat stellt die Datenbank bereit; den Zugriff kann jeder:r Beteiligte nach Belieben ausgestalten. Die Datenbank enthält Rohdaten, die von einer Software für die jeweilige Nutzer:in nach eigenen Vorlieben aufbereitet werden können. Gerichte, Kanzleien, Unternehmen, Privatanwender:innen: alle können die für sie am besten geeignete Software für die Darstellung wählen.

Letztlich unterstreicht ein solches Prinzip auch den im Kern heute schon im Bereich E-Justice vorherrschenden Ansatz mit dezentralen Lösungen zu arbeiten.²⁷ Aufgrund der zentralen Datenspeicherung wird aber dennoch eine einheitliche Kommunikation erreicht.

1.2.5 Automatisierungspotential muss schon beim elektronischen Rechtsverkehr mitgedacht werden!

Als fünftes Prinzip muss berücksichtigt werden, dass schon die Datenbereitstellung, die Automatisierung von Prozessen bedingt. Werden etwa Termine gesondert als Datenpunkt gespeichert, lassen sich – ganz ohne KI – Fristen automatisch berechnen. Im Massenverfahren können etwa Sachverhaltsbezogene Datenpunkte unmittelbar ausgetauscht werden.²⁸ Daneben sind zahlreiche weitere Automatisierungslösungen möglich, wenn diese bei der Schaffung der Datenbasis grundsätzlich mitgedacht werden. Schon bei der Konzeptionierung des elektronischen Rechtsverkehrs muss daher an die Automatisierung gedacht werden.

²⁶ <https://www.elster.de/eportal/start>.

²⁷ Vgl. dazu etwa *Bernbard*, NJW 2015, 2775, 2777.

²⁸ Vgl. etwa *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hg.), S. 123, 127 f.

2 Konzept einer Prozessmanagementplattform

Im ersten Abschnitt wurde aufgezeigt, inwiefern der ERV im papiernen Denken verhaftet ist, und es wurden fünf Prinzipien für einen ERV im digitalen Zeitalter postuliert. Diese Prinzipien können in eine Prozessmanagementplattform übersetzt werden; ein Softwaresystem also, das den Verfahrensstand im Sinne einer zentralen Akte repräsentiert, auf der alle Beteiligten zusammenwirken sollen.²⁹

Die Prozessmanagementplattform soll im Folgenden genauer betrachtet werden. Da es allerdings den Rahmen des Beitrags sprengen würde, eine Prozessmanagementplattform in allen Einzelheiten darzustellen, werden im ersten Schritt mögliche Vorbilder für eine Prozessmanagementplattform skizziert (dazu 2.1) und anschließend exemplarisch mögliche Features vorgestellt (dazu 2.2).

2.1 Vorbilder für eine Prozessmanagementplattform

Eine Prozessmanagementplattform muss nicht von Grund auf neu erfunden werden, sondern sie kann sich an vorhandene Vorbilder anlehnen und möglicherweise auf vorhandene Bausteine zurückgreifen.

2.1.1 Kollaborationstools

Bei der Suche nach Vorbildern kann sich der Blick zunächst den zahlreichen Kollaborationstools zuwenden, die es – ganz unabhängig vom juristischen Arbeiten – erleichtern, Aufgaben gemeinsam zu erledigen. Solche Tools ermöglichen die gemeinsame Verwaltung³⁰ und gleichzeitige Bearbeitung³¹ von Dateien, den schnellen Austausch über Text- oder Sprachchat³², gemeinsame Aufgabenplanung³³, die

²⁹ Zu diesem Vorschlag schon: *Horn*, Thesenpapier „Modernisierung des Zivilprozesses“, zpo-blog.de, 16.08.2020; *Horn*, AnwBl 2021, 292; ebenso: *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hg.), S. 123, 133; in dieser Richtung denkend auch schon: *Weller/Köbler*, Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für die grundsätzlich elektronische Führung gerichtlicher Erkenntnisverfahren, S. 15; *Köbler/Weller*, AnwBl online 2018, 383 (elektronischer gerichtlicher Datenraum, an den sich anwaltliche Datenräume anschließen können).

³⁰ Vgl. verschiedene Cloudspeicheranbieter wie Microsoft Onedrive, Dropbox oder GoogleDrive.

³¹ Etwa bei GoogleDocs (vgl. <https://www.google.com/docs/about/> <Stand: 08.03.2024>) oder auch Microsoft Word (<https://support.microsoft.com/de-de/office/zusammenarbeiten-in-word-b3d7f2af-c6e9-46e7-96a7-dabda4423dd7> <Stand: 08.03.2024>).

³² Z. B. bei Slack (<https://slack.com/intl/de-de/features> <Stand: 08.03.2024>) oder Microsoft Teams (<https://www.microsoft.com/de-de/microsoft-teams/instant-messaging> <Stand: 08.03.2024>).

³³ Z. B. <https://www.toodledo.com/> <Stand: 08.03.2024>.

Möglichkeit für bi- oder multilaterale Videotelefonate³⁴ oder die automatische Terminvereinbarung^{35, 36}

Außerhalb von Zivilprozessen ist die Nutzung all dieser Funktionen nichts Besonderes mehr und im Jahr 2023 eigentlich kaum erwähnenswert. Mit Ausnahme multilateraler Videotelefonate im Rahmen der sog. „Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung“ (§ 128a ZPO) sind die meisten der oben skizzierten Funktionen heute aber noch nicht Teil eines Zivilprozesses. Grundsätzlich können die genannten Funktionen aber – ggf. entsprechend adaptiert – Teil eines zivilprozessualen ERV werden, weil sich der Zivilprozess als Zusammenwirken mehrerer Beteiligter charakterisieren lässt (siehe oben 1.2.1).

So wäre es beispielsweise praktisch, wenn elektronische Beweismittel wie Digitalbilder, Videos oder 3D-Modelle zentral gespeichert werden, so dass jede:r Beteiligte sie betrachten und (intern) verlinken kann. Denkbar wäre auch die Einführung einer Chatfunktion³⁷ oder eine Projektplanungsfunktion, mit deren Hilfe am Beginn eines komplexeren Prozesses im Rahmen einer Verfahrensmanagementkonferenz ein Verfahrensplan mit festgelegten Fristen aufgestellt wird, der anschließend automatisch exekutiert wird.³⁸

Selbstverständlich kann nicht alles unkritisch übernommen werden. Bei einem Chat muss zum Beispiel geklärt werden, wozu der Chat dient und ob Rechtsansichten oder Tatsachenbehauptungen, die nur im Chat geäußert werden, berücksichtigt werden müssen.³⁹

2.1.2 Plattformen von Alternativen Streitbeilegungsstellen

Von allgemeinen Kollaborationstools schweift der Blick sodann zu Angeboten alternativer Streitbeilegungseinrichtungen. Hier kann zum einen das Civil Resolution Tribunal der kanadischen Provinz British Columbia (CRT) genannt werden.⁴⁰ Das CRT verwendet eine für die Anforderungen dieser Institution maßgeschneiderte Streitbeilegungsplattform. Herzstück ist zwar ein Solution Explorer, der die

³⁴ Z. B. Zoom (<https://zoom.us/> <Stand: 08.03.2024>), Microsoft Teams (<https://www.microsoft.com/de-de/microsoft-teams/instant-messaging> <Stand: 08.03.2024>) oder Google Meet (<https://meet.google.com/> <Stand: 08.03.2024>).

³⁵ Vgl. etwa <https://calendly.com/> <08.03.2024>.

³⁶ Ein aus Deutschland stammendes Produkt, das viele der genannten Funktionen vereint, ist z. B. Stackfield (<https://www.stackfield.com/de/> <Stand: 08.03.2024>). Daneben verbinden auch einige der schon beispielhaft erwähnten Tools eine Vielzahl der genannten Funktionen mehr oder weniger gut, etwa die Produkte von Google, Microsoft Teams, Slack und teilweise Zoom.

³⁷ So schon Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses, Diskussionspapier, S. III.

³⁸ Vgl. zu Verfahrensmanagementkonferenzen auch *Balke*, AnwBl online 2018, 394; *Greger*, Digitaler Zivilprozess, www.reinhard-greger.de/zivilprozessrecht/digitaler-zivilprozess/ <Stand: 08.03.2024>; Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses, Diskussionspapier, S. 44.

³⁹ Im Ergebnis sollte das wohl nicht der Fall sein, weil das sämtliche Strukturierungsbemühungen wertlos werden ließe.

⁴⁰ <https://civilresolutionbc.ca/> <Stand: 08.03.2024>; vgl. zum CRT z. B. auch *Vofß*, RabelsZ 84 (2020), 62, 72–75.

Beteiligten auch rechtlich anleitet. Das muss aber nicht zwingend Teil einer Prozessmanagementplattform für den deutschen Zivilprozess werden. Das Beispiel des CRT zeigt aber, dass Online-Plattformen für Streitbelegungsplattformen möglich sind.

Näher an dem hier angedachten Portal dürfte die SCC-Case Management Plattform liegen.⁴¹ Mit dieser Plattform stellt das Arbitration Institute der Stockholm Chamber of Commerce (SCC) Schiedsparteien eine Plattform bereit, um sicher und effektiv miteinander zu kommunizieren, alle verfahrensrelevanten Dokumente verfügbar und durchsuchbar zu halten und die Terminvereinbarung und Fristenkontrolle zu erleichtern. Die SCC betreut zwar an sich Schiedsverfahren, die nach deutschem Recht §§ 1025 ff. ZPO entsprechen. In der Sache dürfte die Plattform aber eine gute Grundlage bilden, weil Schiedsverfahren eben gerichtsförmige Verfahren sind,⁴² die bei grundsätzlicher Betrachtung ähnliche Abläufe kennen wie der staatliche Zivilprozess.⁴³

2.1.3 Dänemark

Ein weiteres Vorbild für eine Prozessmanagementplattform stammt ebenfalls aus Skandinavien: Gemäß § 148a Abs. 1 der dänischen ZPO wird die Kommunikation mit den Gerichten in Dänemark seit 2018 ausschließlich über ein Prozessportal⁴⁴ digital abgewickelt.⁴⁵

In weniger als vier(!) Jahren hat Dänemark ein Prozessportal eingeführt, das nicht nur eine verbesserte eAkte für die Justiz ist,⁴⁶ sondern Arbeitsbasis für alle Beteiligten.⁴⁷ Anders als etwa beim deutschen beA können Kanzleien und Unternehmen z. B. Fälle zentral verwalten, diese aber auch Mitarbeiter:innen zuweisen, die dann über ihren persönlichen Log-In auf den Fall zugreifen können. Hier wurde das oben postulierte Prinzip des Zusammenwirkens (siehe oben 1.2.1) beherzigt, indem von Anfang an alle Nutzergruppen in die Entwicklung einbezogen worden sind.⁴⁸

⁴¹ <https://sccarbitrationinstitute.se/en/case-management> <Stand: 08.03.2024>.

⁴² Vgl. etwa MüKoZPO/*Münch*, Vorb. zu § 1025 Rn. 2, 4 (Schiedsgerichte ersetzen staatliche Gerichte und üben „materielle Rechtsprechung“) sowie § 1055 ZPO (Schiedsspruch hat Wirkung eines Urteils).

⁴³ Vgl. zur Übertragbarkeit von Digitallösungen aus dem Schiedsverfahren auf den staatlichen Zivilprozess auch *Balke*, AnwBl online 2018, 394.

⁴⁴ Erreichbar ist die Plattform über <https://minretssag.dk/> <Stand: 08.03.2024>.

⁴⁵ Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 75; *Eseken*, DRiZ 2018, 56, 57.

⁴⁶ Kurze deutschsprachige Überblicke finden sich hier: *Eseken*, DRiZ 2018, 56; Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 75–78.

⁴⁷ Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 77; *Netzer*, AnwBl 2018, 280, 283.

⁴⁸ Vgl. zur Entwicklung gemeinsam mit allen Beteiligten *Eseken*, DRiZ 2018, 56, 57.

Das Portal richtet sich zudem nicht nur an professionelle Beteiligte. Vielmehr kann sich jede:r mit Hilfe der ohnehin vorhandenen staatlichen Digital-ID⁴⁹ auf dem Portal einloggen, um etwa den Stand eigener Verfahren zu verfolgen, mit Hilfe vorgefertigter Formulare Klage zu erheben, Dokumente hochzuladen und Verfahrensgebühren zu bezahlen.⁵⁰ Begleitet wird das Angebot von (Video-)Anleitungen.⁵¹

Aus deutscher Sicht noch gewöhnungsbedürftig dürfte die Nutzungspflicht sein: Die Kommunikation mit dem Gericht erfolgt über das Portal; Post oder E-Mail sind ausgeschlossen. Ausnahmen können nur im Einzelfall vom Gericht zugelassen werden (vgl. § 148a Abs. 1 u. 4 der dänischen ZPO), etwa weil eine Person keine Möglichkeit hat, die digitale ID zu erlangen.⁵² Befreiungen werden aber grundsätzlich zurückhaltend ausgesprochen.⁵³

Taugt das dänische Modell damit als Vorbild für Deutschland? Die Länderarbeitsgruppe Legal Tech verneint dies zwar mit Verweis auf angeblich zu große rechtliche und tatsächliche Unterschiede.⁵⁴ Das überzeugt aber kaum.

Zwar mögen in Deutschland und Dänemark die Folgen der Säumnis, die Rolle der Richter:in und die Reichweite des Beibringungsgrundsatzes grundverschieden sein.⁵⁵ Für das Anliegen, die Kommunikation der Beteiligten untereinander digital neu zu denken und über eine Prozessmanagementplattform abzuwickeln, ist das aber unerheblich. Denn Kommunikation findet hier wie dort statt.

Technisch gibt es zwar ebenfalls unterschiedliche Voraussetzungen. Auch diese stehen der Vorbildwirkung aber nicht entgegen. So gibt es in Deutschland vielleicht noch keine zentrale staatliche ID und kein zentrales elektronisches Nachrichtensystem für Zustellungen.⁵⁶ Das stellt die Vorbildwirkung aber nicht in Abrede. Zum einen sind die Voraussetzungen mittlerweile geschaffen.⁵⁷ Zum anderen handelt es sich um einzelne Bausteine für Log-In und Zustellungen, die bei anderer Ausgangslage auch anders konzipiert werden können (zur Zustellung noch unten 3.2.2). Das Grundkonzept einer Prozessmanagementplattform wird dadurch nicht in Frage gestellt.

⁴⁹ Nunmehr MitID, früher NemID.

⁵⁰ *Eseken*, DRiZ 2018, 56, 57.

⁵¹ Vgl. <https://domstol.dk/selvbetjening/blanketter-og-vejledningner/minretssagdk/videoer-og-vejledningner/> <Stand: 08.03.2024>.

⁵² *Eseken*, DRiZ 2018, 56, 57; Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 77.

⁵³ Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 77.

⁵⁴ Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 75.

⁵⁵ Vgl. die aufgeführten rechtlichen Unterschiede der Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 75 f.

⁵⁶ Vgl. zu diesen Bedenken: Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 76.

⁵⁷ Siehe das Angebot von <https://id.bund.de/de> <Stand: 08.03.2024>.

2.2 Beispielhafte Erläuterung einzelner erstrebenswerter Features

Sind nunmehr einige Vorbilder für eine Prozessmanagementplattform benannt, werden im Folgenden beispielhaft einige Features einer solchen Plattform skizziert. Welche Features in eine Prozessmanagementplattform aufgenommen werden, sollte sich danach richten, was die jeweiligen Beteiligten benötigen. Hier sei daran erinnert, dass die Nutzer:innen unterschiedliche Interessen haben können und dafür auch für unterschiedliche Gruppen unterschiedliche Features verfügbar sein müssen, damit die Prozessmanagementplattform ein Tool für alle Beteiligten wird (siehe oben 1.2.2).

2.2.1 Automatische Informationsweitergabe

Ein erstes Feature betrifft die Weitergabe von Informationen. Im papierhaften Verfahren ist in der Regel menschliche Intervention erforderlich, um neue Schriftsätze an die übrigen Beteiligten weiterzuleiten, wobei häufig die Schriftsätze erst zur Geschäftsstelle, dann an die Richter:in und von dort mit Verfügung zurück gehen, bevor Abschriften an die Empfänger:innen versendet werden.

Bei Einsatz einer Prozessmanagementplattform entfallen diese Schritte, weil alle Beteiligten jederzeit den gesamten Verfahrensstoff betrachten können und somit neue Informationen allen sofort zur Verfügung stehen.⁵⁸ Auf neue Eingänge können alle Beteiligten automatisch hingewiesen werden (siehe zur Zustellung noch unten 3.2).

Die Vorteile sind evident: Das Gericht – sowohl Richter:in als auch Geschäftsstellen – werden von repetitiven Aufgaben entlastet; den übrigen Beteiligten stehen neue Informationen sofort zur Verfügung.

Die Länderarbeitsgruppe Legal Tech meint im Zusammenhang mit dem dänischen Prozessportal zwar, es entspreche nicht den Vorstellungen der deutschen Prozessordnungen, wenn Prozessstoff sofort für alle Beteiligten sichtbar sei.⁵⁹ Es wird aber schon nicht erläutert, woraus die Arbeitsgruppe dies ableitet.

Vielmehr zwingt das Recht auf rechtliches Gehör ohnehin dazu, alle Beteiligten über alle eingegangenen Informationen zu unterrichten,⁶⁰ sodass es keinen Grund gibt, die Informationsweitergabe zu verzögern. Eine automatische Informationsweitergabe hindert das Gericht auch nicht daran, Hinweise zu erteilen (§ 139 ZPO). Denkbar wäre allenfalls, dass ein Gericht mit der Hinweiserteilung nicht mehr hinterherkommt, weil es von Stellungnahmen der Gegenseite „überholt“ wird. Sollte sich dies abzeichnen, können aber Lösungen gefunden werden:

⁵⁸ Vgl. auch *Specht*, MMR 2019, 153, 155.

⁵⁹ Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 78.

⁶⁰ Siehe nur *Dürig/Herzog/Scholz/Remmert*, GG, Art. 103 Abs. 1 GG Rn. 78.

Z. B. können vorab „Schriftsatzrunden“ festgelegt werden, sodass nach festgelegten Zeitpunkten die Eingabe neuer Informationen gesperrt wird, bis das Gericht seinerseits eine Bewertung des bisherigen Sachstandes vorgenommen hat, Hinweise erteilt und über den weiteren Verfahrensgang entscheidet.

2.2.2 Terminierung der mündlichen Verhandlung

Ein zweites Beispiel betrifft die Terminierung der mündlichen Verhandlung. Bisher legt das Gericht häufig einen Termin fest und die Parteien beantragen – im Falle der Verhinderung – die Terminverlegung. Mit einer Prozessmanagementplattform lässt sich das deutlich effizienter lösen und dabei alle Beteiligten einbeziehen:

Über eine entsprechende Funktion könnte das Gericht den Terminierungswillen und einige Rahmendaten (Dauer, welche Zeugen, ggf. eine Bedingung der Art „Beginne Terminierung in zwei Wochen, wenn zwischenzeitlich keine neuen Informationen eingehen“) im System hinterlegen. Anschließend wählen die Parteien aus einem digitalen Terminkalender des Gerichts freie, für sie passende Termine, aus. Berücksichtigt das Verfahren alle Interessen angemessen,⁶¹ kann auf leichte Art und Weise ein Termin zur mündlichen Verhandlung gefunden werden, der in der Regel für alle Beteiligten passt.

Für die Parteien ist ein solches Vorgehen von Vorteil, weil sie auf Augenhöhe in die Verfahrensgestaltung einbezogen werden. Das Gericht wird entlastet, weil es für die Terminierung kaum noch etwas tun muss. Professionelle Beteiligte profitieren, wenn es die richtigen Schnittstellen gibt. Dann können sie mit Hilfe digitaler Terminkalender ebenfalls Termine automatisch wählen. Nicht-professionelle Beteiligte fühlen sich zudem möglicherweise mehr in das Verfahren einbezogen, weil sie nicht mit der richterlichen Terminierung konfrontiert, sondern einbezogen werden. Zudem reduziert sich für alle Beteiligten der Aufwand, mit Terminverlegungsanträgen umzugehen: Weil alle an der Terminvergabe beteiligt waren, sind Terminverlegungsanträge nur bei nachträglichen unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignissen begründet.

2.2.3 Wiederverwertung einmal getroffener Entscheidungen

Ein Beispiel dafür, den Arbeitsaufwand durch Wiederverwertung von Arbeitsergebnissen zu reduzieren, bietet eine Betrachtung des Versäumnisurteils (VU) im schriftlichen Vorverfahren (§§ 331 Abs. 1 S. 1, 276 Abs. 1 S. 1 ZPO). Bisher muss das Gericht nach Ablauf der Frist für die Verteidigungsanzeige manuell prüfen, ob ein VU erlassen werden kann. Das kann aber entfallen, wenn das Gericht schon vorher – etwa bei Eingang der Klage zwecks der Erteilung von Hinweisen (§ 139 Abs. 4 ZPO) – ohnehin die Schlüssigkeit geprüft und bejaht hat. Wird das positive

⁶¹ An anderer Stelle habe ich bereits beschrieben, wie das Verfahren zur Terminermittlung ausgestaltet werden kann, um allen Interessen angemessen Rechnung zu tragen: *Horn*, Thesenpapier „Modernisierung des Zivilprozesses“, zproblog.de, 16.08.2020.

Ergebnis der Schlüssigkeitsprüfung im System hinterlegt und der Antrag auf Erlass eines VU datenbasiert gestellt, kann das System nach fruchtlosem Ablauf der Frist für die Verteidigungsanzeige das VU automatisch erlassen und zustellen. Das ist keine autonome inhaltliche Entscheidung des Systems, denn hier prüft das Gericht die Schlüssigkeit der Klage. Das System prüft nur anhand einer der Prozessordnung entnommenen Checkliste, ob die formalen Voraussetzungen vorliegen.

2.2.4 Entlastung bei der Einlegung von Rechtsmitteln

Eine sinnvoll ausgestaltete Prozessmanagementplattform kann zudem Parteien und Rechtsanwältinnen bei der Einlegung von Rechtsmitteln unterstützen.

Gegenwärtig muss die Partei bzw. ihre Vertreter:innen selbst das zuständige Rechtsmittelgericht ermitteln, weil im Zivilverfahren etwa die Berufung an das Berufungsgericht zu adressieren ist (§ 519 Abs. 1 ZPO). Das ist unnötigerweise fehleranfällig, weil z. B. das falsche Gericht in der eigenen Anwaltssoftware hinterlegt sein kann.⁶² Auf einer Prozessmanagementplattform genügt es, die Option „Rechtsmittel einlegen“ zu aktivieren. Die Software legt die „Akte“ dann automatisch dem richtigen Spruchkörper beim richtigen Gericht vor. Der Instanzenzug muss nur einmal im System festgeschrieben werden; die Anwaltschaft muss sich damit nicht mehr im Einzelfall befassen.

Auch die Fristenkontrolle kann erheblich vereinfacht werden: Ein Anliegen, dessen Gegenteil durch die heutige Ausgestaltung des ERV erreicht wurde.⁶³ Gegenwärtig verlangt die Rechtsprechung nämlich, anhand der nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO vorgesehenen Eingangsbestätigung genau zu prüfen, ob ein bestimmter Schriftsatz eingegangen ist, wobei auch zu prüfen ist, ob die Bestätigung zur richtigen Nachricht gehört und ob die richtigen Dateianhänge enthalten sind.⁶⁴ Das muss über die beA-Webanwendung erfolgen;⁶⁵ die Verwendung einer Drittanbietersoftware (Kanzleisoftware), die die Eingangsbestätigung „übersetzt“, genügt nicht.⁶⁶ Berücksichtigt man die Beschreibungen des BGH dazu, welcher Teil der Eingangsbestätigung die Richtige ist,⁶⁷ ist die Eingangsbestätigung nicht gerade eine nutzerfreundliche Lösung.

Das ist vollkommen unnötig und könnte über eine Prozessmanagementplattform sehr viel einfacher ablaufen: Hier kommt es nicht mehr auf die Kontrolle von

⁶² Vgl. den Fall des OLG Schleswig, BeckRS 2022, 28335, Rn. 5.

⁶³ Vgl. Mayer, FD-RVG 2022, 452490 mit der Anmerkung, dass das anwaltliche Fristenwesen nicht leichter geworden sei.

⁶⁴ Vgl. statt vieler z. B. BGH, Beschluss v. 11.1.2023 – IV ZB 23/21, MDR 2023, 382, Rn. 14; Beschluss v. 20.09.2022 – XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715, Rn. 8; überblicksweise z. B. Kremer, MDR 2023, 85; Vossler, MDR 2022, 612, Rn. 13.

⁶⁵ BGH, Beschluss v. 20.09.2022 – XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715, Rn. 8.

⁶⁶ OLG Saarbrücken, Urteil v. 04.10.2019 – 2 U 117/19, NJW-RR 2020, 183, Rn. 14; ähnlich für den inhaltsgleichen § 55a Abs. 5 S. 2 VwGO: OVG Magdeburg, Beschluss v. 28.08.2019 – 2 M 58/19, NJW 2019, 3663; siehe auch jurisPK-ERV/Müller, § 130a ZPO Rn. 417.1.

⁶⁷ Siehe nur BGH, Beschluss v. 20.09.2022 – XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715, Rn. 10.

Eingangsbestätigungen an, sondern sobald die entsprechenden Schritte ausgeführt wurden, springt der Status des Verfahrens etwa auf „Berufung eingelegt“ oder „Berufung begründet“. Am Ende eines Arbeitstages muss dann nur noch geprüft werden, dass es keine Verfahren mit Fristende am gleichen Tag gibt, bei denen der Status nicht entsprechend umgesprungen ist. Bei noch laufender Rechtsmittelfrist kann das System zudem rechtzeitig an noch offene Fristen erinnern.

In rechtlicher Hinsicht wäre es zudem wichtig, dass auch die Verwendung von Drittanbietersoftware genügt, um die Fristwahrung zu kontrollieren. Nur dann wird das Nutzerinteresse von professionell Beteiligten wirklich gewahrt. Hierbei könnte z. B. über ein Zertifizierungsverfahren nachgedacht werden, sodass Darstellungsfehler bei zertifizierter Software nicht zulasten des einzelnen Prozessbevollmächtigten gehen.

2.2.5 Schutz personenbezogener Daten

Eine Prozessmanagementplattform kann zudem mehr Datenschutz im Verfahren ermöglichen. Zwar wird im Zusammenhang mit E-Justice in der Regel der Datenschutz als IT-Sicherheitsproblem benannt.⁶⁸ Dieser Hinweis ist aber wenig hilfreich, weil IT-Sicherheit ohnehin selbstverständliche Anforderung für jedes IT-System ist.⁶⁹ Problembehaftet ist vielmehr die jetzige prozessuale Realität, in der sensible personenbezogene Daten wie die Adressen einer Partei oder einer Zeug:in grundsätzlich für jede:n Beteiligten offen einsehbar im Schriftsatz stehen. Für die Betroffenen kann das in der konfliktbeladenen Situation eines Zivilverfahrens⁷⁰ belastend oder ernsthaft nachteilig sein, gerade wenn die Gegner:in auf diese Weise die eigene Anschrift erfährt. Eine Prozessmanagementplattform kann das vermeiden, wenn Datenpunkte wie Adressen separat gespeichert werden. Diese Daten muss niemand (einschließlich der Richter:innen und Justizbeschäftigten) einsehen. Müssen Briefe ausnahmsweise verschickt werden, kann über das System ein Auftrag ausgelöst werden, der weitgehend automatisiert von einem zentralen Justizbriefzentrum erledigt wird, dessen Mitarbeiter:innen keinen Zugriff auf die Akten haben. Sollte in der Zukunft die Zustellung ähnlich wie in Dänemark nur noch elektronisch über eine entsprechende Infrastruktur erfolgen, kann möglicherweise auch ganz auf die Erfassung von Adressen verzichtet werden. Ist der Zugriff auf eine Adresse zwingend erforderlich, etwa für einen mit der Sachpfändung beauftragten Gerichtsvollzieher, so kann anlassbezogen Zugriff gewährt werden.

⁶⁸ Siehe etwa *Bernhard*, NJW 2015, 2775, 2780; *Preuß*, ZZP 129 (2016), 421, 445; *Vogelgesang*, Der elektronische Rechtsverkehr, S. 201–216.

⁶⁹ Damit soll nicht suggeriert werden, dass Datenschutz und IT-Sicherheit unwichtig sind. Es ist aber gerade kein bereichsspezifisches Problem des Prozessrechts, sondern betrifft andere sensible Bereiche, wie etwa Banken, Geheimdienste, Behörden, etc. genauso.

⁷⁰ Das gilt noch viel stärker im Strafverfahren, das hier aber nicht Gegenstand der Betrachtungen ist.

2.2.6 Elektronisches Titelregister

Für das Vollstreckungsverfahren lässt sich ein *elektronisches Titelregister*⁷¹ in die Prozessmanagementplattform integrieren, das den „Life-Cycle“ des Titels abbildet. Dabei sollte auch hier ein papierhaftes Denken vermieden werden. Es geht nicht darum, mit dem Titelregister nachzuvollziehen, wem eine „elektronische Ausfertigung“ erteilt wurde,⁷² sondern im Titelregister wird dokumentiert, ob ein Titel überhaupt noch vollstreckbar ist. Vollstreckbare Ausfertigungen gibt es nicht mehr. Das Vollstreckungsorgan prüft ausschließlich anhand des Titelregisters, ob der Titel noch vollstreckbar ist.

Fällt die Vollstreckbarkeit eines Titels weg, etwa aufgrund erfolgreicher Vollstreckung oder Vollstreckungsabwehrklage, wird dies auf der Plattform dokumentiert. Zugleich können automatisch weitere Schritte erfolgen, etwa die Benachrichtigung des Drittschuldners über die Aufhebung der Forderungspfändung.

2.2.7 Verlinkung digitaler Medien im Titel

Der Einsatz einer vollintegrierten Prozessmanagementplattform beschränkt sich aber nicht nur auf die Nachvollziehbarkeit der Vollstreckbarkeit eines Titels. Es können z. B. auch *digitale Medien* besser für den Titel nutzbar gemacht werden. Muss der Tenor eines Titels durch digitale Medien konkretisiert werden, etwa weil der Gesamteindruck einer Streitgegenständlichen Website nicht durch Ausdrücke oder textliche Beschreibung beschrieben werden kann,⁷³ können die Daten in der Prozessmanagementplattform hinterlegt werden. Es ist dann nicht mehr erforderlich, solche Daten auf physischen Datenträgern wie USB-Sticks zu speichern und zur Akte zu nehmen. Verlustrisiken⁷⁴ werden vermieden und der Zugriff wird erleichtert, weil etwa Vollstreckungsorgane über die Prozessmanagementplattform jederzeit auf die Daten zugreifen können. Vor allem wird der Zugriff aber auch für die Öffentlichkeit ermöglicht, die das Urteil nur so voll bewerten kann.

2.2.8 Basisdokument als Teil der Prozessmanagementplattform

Ausgehend vom Prinzip der datenbasierten Kommunikation (siehe oben 1.2.3) lässt sich auch das viel diskutierte Basisdokument als Ausdruck eines strukturierten Parteivortrags in die Prozessmanagementplattform integrieren.⁷⁵ Sind grundsätzlich

⁷¹ Zur Idee eines elektronischen Titelregisters etwa *Stamm*, NJW 2021, 2563; vgl. auch *Bernhard*, NJW 2015, 2775, 2776; *Preuß*, ZfP 129 (2016), 421, 442.

⁷² So aber die Vorstellungen bei *Preuß*, ZfP 129 (2016), 421, 442.

⁷³ Etwa BGH, Urteil v. 14.07.2022 – I ZR 97/21, GRUR 2022, 1336, Rn. 17.

⁷⁴ Aus der Praxis nur: BGH, Urteil v. 14.07.2022 – I ZR 97/21, GRUR 2022, 1336, Rn. 13–17.

⁷⁵ Zum Basisdokument insbesondere *Greger*, NJW 2019, 3429, 3431; mit Beispiel unterlegt etwa auch *Strey*, NZM 2021, 329. Siehe insbesondere auch das „Reallabor Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“ der Universität Regensburg: <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-informationen/informationen-reallabor/informationen-reallabor/index.html><Stand:

Einzelaspekte eines Schriftsatzes als einzelne Datenpunkte ausgeflaggt und lässt sich daraus die Beziehung zu den Datenpunkten anderer Schriftsätze automatisch ermitteln, kann jede:r Beteiligte Vortrag und Gegenvortrag nach eigenem Ermessen in der gewünschten Aufteilung gegenüberstellen.⁷⁶ Das würde nicht nur dem Gericht, sondern auch den Anwält:innen dabei helfen, den weiteren Vortrag zu strukturieren.

2.3 Ergebnis

Letztlich ist festzustellen, dass eine sachgerechte Prozessmanagementplattform das Mittel der Kommunikation eines modernen Zivilverfahrens ist. Vorbilder gibt es zahlreiche und mit einem nutzerorientierten Ansatz lassen sich basierend auf längst bestehenden Softwarelösungen schnell Features entwickeln, die den Prozess für alle Beteiligten erleichtern. Der Vorteil einer Plattform ist außerdem, dass sich die Funktionen sukzessive im laufenden Prozess erweitern lassen.

3 Rechtliche Implikationen

Eine Prozessmanagementplattform wirft allerdings auch rechtliche Implikationen auf, von denen im Folgenden einige kurz angesprochen werden sollen.

3.1 Aktive Nutzungspflicht

Eine erste rechtliche Frage betrifft die Pflicht, eine Prozessmanagementplattform nutzen zu müssen. Dabei geht es einerseits um die passive Nutzungspflicht, also insbesondere die Frage, ob Mitteilungen über die Prozessmanagementplattform Zustellungswirkung haben, andererseits um die aktive Nutzungspflicht, also die Frage, ob eine Beteiligung am Verfahren zwingend über die Plattform erfolgen muss oder ob auch z. B. Briefe oder E-mail zulässig sind. Die passive Nutzungspflicht wird sogleich behandelt (dazu 3.2), hier soll es zunächst um die aktive Nutzungspflicht gehen.

Eine aktive Nutzungspflicht sollte für Rechtsanwält:innen und für diejenigen professionellen Beteiligten außer Frage stehen, die auch heute schon verpflichtet sind, den ERV aktiv zu nutzen (vgl. § 130d ZPO). Zwischen der Pflicht, das besondere elektronische Anwaltspostfach zu nutzen, und der Pflicht, eine Prozessmanagementplattform zu nutzen, besteht kein grundsätzlicher Unterschied. Die aktive Nutzungspflicht kann ausgeweitet werden auf weitere professionelle Beteiligte, etwa

08.03.2024>; aber die Strukturierungsgedanken gab es schon Anfang der 1990er Jahre: *Bender/Schwarz*, CR 1994, 372.

⁷⁶ Vgl. dazu auch *Riehm*, Online-Klage und Elektronischer Verfahrensraum, Vortrag bei der Legal Tech Tagung von ML Legal Tech 2022, abrufbar bei YouTube unter: <https://www.youtube.com/watch?v=lnIE-ImV-NE>.

solche die heute schon einer passiven Nutzungspflicht unterliegen (vgl. § 173 Abs. 2 ZPO).

Diffiziler ist die Nutzungspflicht bei anderen Beteiligten zu bewerten, die bisher weder einer aktiven noch passiven ERV-Nutzungspflicht unterliegen, insbesondere Naturalparteien.⁷⁷ Mit Blick auf die Effizienz der Plattform wäre eine generelle Nutzungspflicht für alle Beteiligten wünschenswert, weil andernfalls bei Entwicklung und Betrieb der Prozessmanagementplattform dauerhaft Medienbrüche mitbedacht werden müssten.⁷⁸ Das ist insbesondere bei der hier propagierten datenbasierten Vorgehensweise problematisch, weil sich das Arbeiten mit und auf der Plattform nicht einfach durch Scannen von Papierdokumenten ersetzen ließe.

Die Nutzungspflicht ist auch grundsätzlich mit dem Recht auf rechtliches Gehör und dem Justizgewährungsanspruch vereinbar.⁷⁹ In der Sache ist eine Pflicht zur Nutzung einer Prozessmanagementplattform vergleichbar mit Formvorschriften oder dem Anwaltszwang (§ 78 ZPO), denn beides stellt ebenfalls Hürden auf dem Weg zum Gericht auf. Solche Hürden sind aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, weil der Gesetzgeber einerseits entscheiden kann, in welcher Form er rechtliches Gehör gewährt,⁸⁰ andererseits prozessuale Anforderungen wie den Anwaltszwang aufstellen kann, wenn dies der Funktionsfähigkeit der Gerichte dient.⁸¹ Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine Prozessmanagementplattform, weil Verfahren damit insgesamt schneller und effizienter betrieben werden können, so dient eine Nutzungspflicht deren Funktionsfähigkeit. Die Pflicht, eine Prozessmanagementplattform zu nutzen, ist daher nicht grundsätzlich mit der Verfassung unvereinbar.

Gleichwohl muss der Weg zum Gericht zumutbar bleiben.⁸² Den Einsatz eines digitalen Endgeräts zu verlangen, ist dabei nicht (mehr) unzumutbar, denn solche Geräte sind allgegenwärtig⁸³ und die allermeisten Menschen können sie bedienen. Allerdings muss die Prozessmanagementplattform auch für Privatanwender:innen leicht zugänglich sein. Das wird erreicht durch eine leicht bedienbare,

⁷⁷ JurisPK-ERV/*Biallaß*, § 130d ZPO Rn. 47; BT-Drs. 17/12634, S. 2.

⁷⁸ Ähnlich schon das Argument im Regierungsentwurf zu § 130d ZPO (BT-Drs. 17/12634, S. 27).

⁷⁹ Kritischer allerdings *Weller/Köbler*, Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für die grundsätzlich elektronische Führung gerichtlicher Erkenntnisverfahren, S. 45; *Vogelgesang*, Der elektronische Rechtsverkehr, S. 177.

⁸⁰ Etwa BVerfG, Beschluss v. 08.02.1994 – 1 BvR 765, 766/89, NJW 1994, 1053; Beschluss v. 24.03.1982 – 2 BvH 1, 2, 233/82, NJW 1982, 1579, 1582.

⁸¹ Vgl. zur Zulässigkeit des Anwaltszwangs BVerfG, Beschluss v. 20.04.1982 – 2 BvL 26/81, NJW 1982, 2425, 2426; BGH, Beschluss v. 12.11.2014 – IX ZB 61/14, BeckRS 2014, 23348; Beschluss v. 28.02.2013 – IX ZR 220/12, BeckRS 2013, 5051; Sachs/*Degenhart*, Art. 103 Rn. 23; *Maurer*, in: FS 50 Jahre BVerfG II, S. 467, 489; *Dürig/Herzog/Scholz/Remmert*, GG, Art. 103 Abs. 1 GG Rn. 69; *Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann*, GG, Stand: 77. EL Juli 2016, Art. 103 Abs. 1 GG Rn. 107.

⁸² BVerfG, Beschluss v. 20.04.1982 – 2 BvL 26/81, NJW 1982, 2425, 2426.

⁸³ 2021 verfügten ca. 92 Prozent aller Haushalte über einen Personal Computer (inkl. Tablet) (Statista, Anteil der privaten Haushalte in Deutschland mit Personal Computern von 2000 bis 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160925/umfrage/ausstattungsgrad-mit-personal-computer-in-deutschen-haushalten/> <Stand: 08.03.2024>).

installationsfreie Weboberfläche und ein Anmeldeverfahren, das auf lähmende Zugangshürden wie postalischen Versand von Zugangs-codes und besondere Hardware (TAN-Generator) verzichtet.⁸⁴

Zu klären bleibt allerdings, inwiefern der Staat die Weboberfläche selbst anbieten muss oder ob es genügt, wenn der Staat Sorge dafür trägt, dass private Dritte Angebote machen. Die Frage kann hier nicht vertieft werden. Es sollte aber nicht leichtfertig abgelehnt werden, auf private Angebote Dritter zu verweisen. Immerhin zwingt der Staat auch heute schon mit dem Anwaltszwang (§ 78 ZPO) die Bürger:innen, das kostenpflichtige Angebot auf eigene Rechnung agierender Dritter – nämlich Rechtsanwält:innen – in Anspruch zu nehmen, um eigene Rechte durchzusetzen.

Nachdem allerdings derzeit immer noch 6% der Bevölkerung zwischen 16 und 74 Jahren sog. Offliner sind, Personen also, die das Internet nicht benutzen,⁸⁵ kann über Ausnahmen von der generellen Nutzungspflicht nachgedacht werden. Hierbei sind drei Modelle denkbar:

Das strengste Modell verfolgt Dänemark, wo Ausnahmen von der aktiven Nutzungspflicht sehr restriktiv gehandhabt werden.⁸⁶ Dem liegt die Ratio zugrunde,⁸⁷ dass demjenigen, der sich selbst vertritt, die Nutzung eines Computers zumutbar ist. Wer umgekehrt keinen Computer benutzen kann, wird ohnehin eine Anwält:in benötigen. Die Nutzungspflicht wird also zum indirekten Anwaltszwang für diejenigen, die die Prozessmanagementplattform nicht selbst nutzen können.

Weniger streng wäre ein Anreizsystem,⁸⁸ wie es beispielsweise vom Civil Resolution Tribunal der kanadischen Provinz British Columbia genutzt wird. Die dort genutzte Plattform ist zwar der Standardkommunikationsweg, die Kommunikation per Post oder E-Mail bleibt allerdings gegen Entrichtung einer nichterstattungsfähigen pauschalierten Gebühr möglich.⁸⁹ Der Veranlasser der Kommunikation trägt also diejenigen Kosten, die er für die manuelle Bearbeitung verursacht, obwohl eine solche angesichts der Prozessmanagementplattform eigentlich unnötig ist. Ein solches Modell bewahrt zwar die Freiwilligkeit, geht aber zulasten der Effizienz der Prozessmanagementplattform, weil hier der Medienbruch weiter mitbedacht werden muss.

⁸⁴ Vgl. in dieser Richtung auch *Mardorf*, in: Groß/Herrmann (Hg.), S. 45, 55 f., der das Scheitern früher ERV-Projekte auch daran festmacht, dass für die Anwaltschaft hohe Zugangshürden bestanden, etwa durch komplizierte Anmeldeverfahren.

⁸⁵ Statistisches Bundesamt, Jeder 20. Mensch im Alter von 16 bis 74 Jahren in Deutschland ist offline – Zahl der Woche Nr. 14 vom 5. April 2022, www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2022/PD22_14_p002.html <Stand: 08.03.2024>; zu berücksichtigen ist aber, dass nur 3% der unter 55-jährigen Offliner sind, während von den 65–74-jährigen 21% Offliner sind.

⁸⁶ Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Juni 2019, S. 77

⁸⁷ Mitteilung eines dänischen Anwalts im persönlichen Gespräch mit dem Verfasser.

⁸⁸ Ähnlich wohl *Weller/Köbler*, Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für die grundsätzlich elektronische Führung gerichtlicher Erkenntnisverfahren, S. 45.

⁸⁹ <https://civilresolutionbc.ca/resources/fees/> <Stand: 08.03.2024>.

Denkbar wäre zudem ein Modell der Hilfestellung. Die Plattform muss dann zwar genutzt werden, es kann aber Hilfe von Justizbediensteten beansprucht werden. Z. B. könnten bei den Amtsgerichten Computer aufgestellt werden, bei denen Mitarbeiter:innen bei der Nutzung der Plattform helfen. Das Modell ist vergleichbar mit der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle, welche dem „Ungewandten“ ermöglichen sollte, vom Rechtspfleger bei rechtlichen Erklärungen unterstützt zu werden.⁹⁰ Ein Modell der Hilfestellung dürfte auch das zweckmäßigste Modell sein, denn hier wird einerseits die Integrität der Prozessmanagementplattform gewahrt, gleichzeitig wird niemand vollkommen ausgeschlossen. Auch der finanzielle Aufwand, bei jedem Amtsgericht einen Computer aufzustellen, der nur dazu dient, die Prozessmanagementplattform anzuzeigen, dürften überschaubar bleiben, weil es hier keiner High-End-Geräte bedarf.

3.2 Passive Nutzungspflicht und Zustellung

Neben der aktiven Nutzungspflicht drängt sich die Frage auf, inwiefern die Prozessmanagementplattform auch passiv genutzt werden muss, ob also insbesondere auf der Prozessmanagementplattform eingestellte Informationen als zugestellt angesehen werden können.

3.2.1 Der Grundsatz: Zustellung durch Einstellen auf der Plattform

Wie bei der aktiven Nutzungspflicht muss im Grundsatz eine passive Nutzungspflicht für die Plattform gelten. Grundsätzlich ist damit jede:r Beteiligte verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob neue relevante Informationen auf der Plattform eingegangen sind. Damit gelten alle auf der Plattform eingestellten Informationen grundsätzlich als zugestellt.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Der äußere Verfahrensablauf wird beschleunigt, weil Postlaufzeiten entfallen; Kosten und Aufwand sinken, weil auf menschliche Mitwirkung verzichtet werden kann; Verlustrisiken werden minimiert, weil es z. B. keinen Bedarf mehr für eine Ersatzzustellung an Familienangehörige gibt (vgl. § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO); für alle Beteiligten ist stets transparent, ob und wann zugestellt wurde.⁹¹

Die Zustellung über die Plattform ist zwar eine Abkehr vom bisherigen Leitbild persönlicher Übergabe bei der Zustellung.⁹² Das ist aber unproblematisch, denn in der Rechtspraxis dominiert schon heute die Ersatzzustellung (insb. § 178, 180 ZPO), vor allem das Einlegen in den Briefkasten.⁹³ Zwar ist hier das Nichtantreffen noch Voraussetzung,⁹⁴ sodass ein Rest des Leitbilds der persönlichen Übergabe bleibt. Dieser Rest wird beim Zustellen über die Prozessmanagementplattform

⁹⁰ BGH, Beschluss v. 26.03.1981 – 1 StR 206/80, NJW 1981, 1627.

⁹¹ Vgl. zur gegenwärtigen Intransparenz des Fristenlaufs etwa *Wagner/Ernst*, NJW 2021, 1564, Rn. 2.

⁹² MüKoZPO/Häublein/Müller, § 178 Rn. 2.

⁹³ MüKoZPO/Häublein/Müller, § 178 Rn. 2.

⁹⁴ MüKoZPO/Häublein/Müller, § 178 Rn. 4.

aufgegeben, die dann als elektronischer Briefkasten⁹⁵ dient, ohne dass vorher eine persönliche Übergabe versucht werden musste.

Das ist in der Sache aber unproblematisch, denn schon heute ist die Schwelle des Nichtantreffens so niedrig angesetzt (z. B. genügt die fehlende Reaktion auf Klingeln⁹⁶),⁹⁷ dass sie kaum nennenswerte Bedeutung hat. Im praktischen und auch verfassungsrechtlich gebilligten Ergebnis⁹⁸ setzt Zustellung also schon heute nicht tatsächliche Kenntnisnahme, sondern Möglichkeit der Kenntnisnahme voraus. Nicht anders ist die Rechtslage bei der Zustellung über eine Prozessmanagementplattform.

3.2.2 Einschränkungen der passiven Nutzungspflicht

Gleichwohl ist mit dem vorigen Ergebnis nur der Grundsatz formuliert, Zustellungen durch Einstellen auf der Prozessmanagementplattform zu bewirken. Es fragt sich nun aber, wie weit eine passive Nutzungspflicht reichen kann.

Keiner Ausnahmen bedarf es für professionell Beteiligte, die bereits jetzt einer passiven Nutzungspflicht für den ERV unterliegen (§ 173 Abs. 2 ZPO): Es gibt keinen Grund von der schon jetzt bestehenden passiven Nutzungspflicht abzuweichen, denn in der Sache macht es keinen Unterschied, ob ein elektronisches Postfach oder eine Prozessmanagementplattform auf Eingänge überwacht werden muss, jedenfalls sofern die Software in geeigneter Weise auf neue Informationen hinweist.

Differenzierter ist die Lage bei Beteiligten zu beurteilen, bei denen eine regelmäßige Kontrolle der Prozessmanagementplattform auf Eingänge nicht erwartet werden kann, weil sie normalerweise nicht damit zu tun haben, und deshalb auch gegenwärtig keiner passiven Nutzungspflicht für den ERV unterliegen (vgl. § 173 Abs. 4, insb. S. 4 ZPO).⁹⁹ Auseinanderzuhalten sind dabei „Erst-“ und „Folgezustellungen“.

„Erstzustellung“ meint dabei Zustellungen an Personen, die durch die Zustellung erstmals auf das Verfahren hingewiesen werden. Das Einstellen auf der Plattform kann hier nicht die Wirkung einer Zustellung haben, denn es ist unzumutbar, eine Plattform auf Eingänge zu kontrollieren, auf der in der Regel nichts eingeht und deren Existenz möglicherweise nicht einmal bekannt ist. Die Gerichte müssen die Bürger:innen daher über Kanäle informieren, deren Überwachung nach der gesellschaftlichen Praxis erwartet werden kann.

⁹⁵ Vgl. zu dieser Überlegung schon: BT-Drs. 17/11691, S. 37.

⁹⁶ OLG Köln, Beschluss v. 21.02.1996 – 16 W 61/95, BeckRS 1996, 31051267; MüKoZPO/Häublein/Müller, § 178 Rn. 4.

⁹⁷ Vgl. zu den Voraussetzungen des Nichtantreffens MüKoZPO/Häublein/Müller, § 178 Rn. 4.

⁹⁸ Vgl. zur Verfassungsmäßigkeit der Ersatzzustellung: BVerfG, Beschluß v. 21.01.1996 – 2 BvR 724/67, NJW 1969, 1103; BVerwG, Urteil v. 11.05.1979 – 6 C 70/78, NJW 1980, 1480; MüKoZPO/Häublein/Müller, § 178 Rn. 2.

⁹⁹ Vgl. BT-Drs. 19/28399, S. 37.

Nach heutigem Maßstab ist ein solcher Kanal der Hausbriefkasten, weswegen die Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten zulässig ist (§ 180 ZPO). Künftig ist es aber denkbar, dass es eine allgemein anerkannte elektronische Infrastruktur gibt, deren Postfächer in ähnlicher Regelmäßigkeit überwacht werden wie der Hausbriefkasten. Dann kann die Erstzustellung über dieses Postfach erfolgen. Das ist aber vollkommen unabhängig von der Prozessmanagementplattform, bei der nur für die Erstzustellung auf anderweitig etablierte Kanäle zurückgegriffen wird.

Fraglich bleibt allein, welchen Inhalt die Zustellung haben muss: Genügt ein Hinweis auf das neue Verfahren gegen den Empfänger (einschließlich einer Anleitung für den Zugriff auf die Prozessmanagementplattform) oder bedarf es konkreter Hinweise zum Verfahrensgegenstand ähnlich der heutigen Klageschrift?

„Folgestellungen“ – Zustellungen an bereits am Verfahren beteiligte Personen – können demgegenüber über die Prozessmanagementplattform erfolgen. Den Betroffenen ist nunmehr bekannt, dass ein Verfahren gegen sie schwebt und dass es die Prozessmanagementplattform gibt. Es ist daher grundsätzlich zumutbar, zu verlangen, die Plattform im Blick zu behalten. Es müssen allerdings Möglichkeiten geschaffen werden, sich passiv über neue Eingänge informieren zu lassen, etwa durch E-Mail oder SMS-Benachrichtigung, automatische Telefonanrufe oder – ggf. kostenpflichtige – Briefsendungen. Diskussionswürdig bliebe dabei allein der Umgang mit Fällen, bei denen der einmal eingestellte Benachrichtigungskanal aufgegeben wird (Umzug; Wechsel der Telefonnummer/E-Mail-Adresse) und die betroffene Person vergisst, das im Portal nachzuvollziehen, z. B. weil sich der Rechtsstreit über Jahre hinzieht.

3.2.3 Kein Erfordernis für „Schonfrist“ und Empfangsbekanntnis

Neben der passiven Nutzungspflicht stellt sich im Kontext mit der Zustellung über die Prozessmanagementplattform zudem die Frage, wie mit den heutigen Einrichtungen einer „Schonfrist“ und dem Empfangsbekanntnis umzugehen ist. Beides sollte abgeschafft werden:

Nach § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO profitieren bestimmte Empfänger elektronischer Zustellungen derzeit von einer dreitägigen „Schonfrist“, weil das elektronische Dokument erst am dritten Tage nach Eingang im elektronischen Postfach als zugestellt gilt.¹⁰⁰ Im Ergebnis ist das eine pauschale Fristverlängerung um drei Tage, denn zur Kenntnis genommen werden kann die Nachricht auch schon vorher.¹⁰¹ Das mag als Anreiz für die freiwillige passive Nutzung des ERV¹⁰² gerade noch taugen, ist aus rechtlicher Perspektive aber unnötig, gar eine fragliche Privilegierung der ERV-Nutzer:innen.¹⁰³ Die Verzögerung der Kenntnisnahme, die zur Begründung

¹⁰⁰ Vergleichbares wurde auch früher schon einmal vorgeschlagen: BT-Drs. 17/12634, S. 10.

¹⁰¹ Ähnlich zu vergleichbarer Regelung *Burianski*, AnwBl 2013, 96.

¹⁰² So das Argument des Regierungsentwurfs: BT-Drs. 19/28399, S. 37.

¹⁰³ Vgl. dazu schon in anderem Zusammenhang *Burianski*, AnwBl 2013, 96, 97.

angeführt wird,¹⁰⁴ ist nämlich genauso bzw. in größerem Ausmaß beim Einwurf in den Briefkasten (§ 180 ZPO) und bei Niederlegung (§ 181 ZPO) zu erwarten, ohne dass es hier Zusatzfristen gibt. Laufen nun alle Zustellungen grundsätzlich über die Prozessmanagementplattform, gibt es – da es keines Anreizes mehr bedarf – also überhaupt keinen Grund mehr für die „Schonfrist“.

Denkbar bliebe allenfalls, dass ein Einstellen von Informationen zur „Unzeit“ die Zustellwirkung nicht sofort auslöst, sondern erst ab dem Eintritt der „normalen“ Zeit. Stellt damit etwa eine Partei eine Information kurz vor Mitternacht am Freitag ein, wahrt sie zwar die Frist: für die Gegenseite gilt die Information aber erst als im Laufe des nächsten Werktags zugestellt.

Ähnlich wie für die Schonfrist gibt es auch für das Empfangsbekennnis (EB) keine Rechtfertigung mehr.¹⁰⁵ Bundesregierung¹⁰⁶ und Bundesrat¹⁰⁷ wollten das EB entsprechend schon 2012 für den elektronischen Rechtsverkehr abschaffen, weil es nicht erforderlich sei, dafür aber unnötigen Verwaltungsaufwand erzeuge.¹⁰⁸ Der Bundestag hielt jedoch am EB fest, da es sich im papierhaften Verkehr bewährt habe und Rechtsanwält:innen die Unterscheidung zwischen formlosen Nachrichten und förmlichen Zustellungen erleichtere.¹⁰⁹ Die automatische Eingangsbestätigung machte der Gesetzgeber dann erst 2021 für Zustellungen an nichtprofessionell Beteiligte nutzbar (vgl. § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO).¹¹⁰

Die Argumentation des Bundestags zugunsten des EB verfängt jedoch nicht. Das EB bezweckte im Papierverkehr eine vereinfachte Zustellung.¹¹¹ Einen Anspruch auf Zustellung gegen EB und die damit einhergehende Privilegierung der Anwaltschaft,¹¹² Zustellungen erst im Zeitpunkt der Empfangsbereitschaft wirksam werden zu lassen,¹¹³ gibt es dagegen nicht:¹¹⁴ Auch an Rechtsanwälte kann mittels der anderen Zustellungsformen zugestellt werden, bei denen es nicht auf Empfangsbereitschaft ankommt.¹¹⁵ Die Folge des EB, dass Fristen erst zu Laufen

¹⁰⁴ BT-Drs. 19/28399, S. 37.

¹⁰⁵ Anders die Einschätzung etwa von *Köbler/Weller*, AnwBl online 2018, 383, 384.

¹⁰⁶ BT-Drs. 17/12634, S. 10.

¹⁰⁷ BT-Drs. 17/11691, S. 10.

¹⁰⁸ BT-Drs. 17/11691, S. 29, 37; BT-Drs. 17/12634, S. 29.

¹⁰⁹ BT-Drs. 17/13948, S. 34; das dürfte auf die Argumentation der Anwaltschaft zurückgehen, siehe etwa BRAK, Stellungnahme Nr. 6/2013, April 2013, S. 3; *Burianski*, AnwBl 2013, 96; *Volk*, AnwBl 2013, 94.

¹¹⁰ § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO wurde eingefügt durch Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5.10.2021, BGBl. I, 4607.

¹¹¹ BGH, Beschluss v. 11.07.2005 – NotZ 12/05, NJW 2005, 3216, 3217; *MüKoZPO/Häublein/Müller*, § 174 Rn. 1.

¹¹² Vgl. etwa *Müller*, BRAK-Mitteilungen 2019, 277, 283.

¹¹³ Voraussetzung der Zustellung gegen EB ist die Empfangsbereitschaft: BGH, NJW 2005, 3216, 3217; *MüKoZPO/Häublein/Müller*, § 174.

¹¹⁴ So aber das Argument von *Burianski*, AnwBl 2013, 96, 97.

¹¹⁵ Vgl. BeckOK ZPO/*Dörndorfer*, Stand: 48. Ed., 01.03.2023, § 175 Rn. 2.

beginnen, wenn die Anwält:in die Zustellung bestätigt,¹¹⁶ ist damit eher Reflex als Regelungsanliegen. Zu bedenken ist auch, dass andere Zustellungsadressaten nicht von solcher Privilegierung¹¹⁷ profitieren, auch nicht wenn sie krank oder im Urlaub sind.¹¹⁸

Im elektronischen Rechtsverkehr verliert das EB seine Funktion als Arbeitserleichterung. Für Absender und Empfänger der Zustellung ist der Aufwand am geringsten, wenn der Zustellzeitpunkt automatisch bestätigt wird, was – wie vom Gesetzgeber in Form des § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO selbst anerkannt – ohne weiteres möglich ist.¹¹⁹ Ein manuell abzusendendes EB erzeugt hier eher größeren Aufwand.

Auch brauchen Rechtsanwälte das EB nicht, um zwischen formlosen und förmlichen Mitteilungen zu unterscheiden. Zum einen können wichtige Mitteilungen entsprechend gekennzeichnet werden. Zum anderen können bei einer datenbasierten Prozessmanagementplattform alle Informationen so gespeichert werden, dass der Nutzer an der richtigen Stelle und rechtzeitig darauf aufmerksam wird. Insbesondere können Fristen automatisch berechnet und in den elektronischen Fristenkalender eingetragen werden (wenn nicht die Prozessmanagementplattform diese Funktion ohnehin übernimmt).

3.3 Mündlichkeitsgrundsatz

Auch Verfahrensgrundsätze wie der Mündlichkeitsgrundsatz (§ 128 Abs. 1 ZPO) müssen bei Einführung einer Prozessmanagementplattform überdacht werden.¹²⁰ Nach dem Mündlichkeitsgrundsatz gilt grundsätzlich nur das in mündlicher Verhandlung vorgetragene als Prozessstoff,¹²¹ während Schriftsätze nur der Vorbereitung dienen (vgl. § 129 ZPO).

Das ist schon heute zum Teil Lippenbekenntnis, weil häufig nur auf die Schriftsätze Bezug genommen wird. Wird eine datenbasierte Prozessmanagementplattform eingesetzt, die auch die strukturierte Erfassung des Sachverhalts erleichtert, kann der Mündlichkeitsgrundsatz nicht mehr maßgeblich sein. Es ergäbe wenig Sinn, wenn der aufwendig, datenbasiert zusammengetragene Prozessstoff nur dann relevant ist, wenn darauf mündlich explizit Bezug genommen wurde.

Der Grundsatz muss daher lauten, dass sich Mündlichkeit und digitale Erfassung des Streitstoffs sinnvoll ergänzen. Die mündliche Verhandlung dient dann nicht mehr der formellen Einführung des Prozessstoffes, sondern allein dem Zweck, dasjenige, was sich schriftlich nicht aufarbeiten lässt, mündlich zu erörtern.

¹¹⁶ So ein Argument der Anwaltschaft zugunsten des EB, vgl. BRAK, Stellungnahme Nr. 6/2013, April 2013, S. 3; *Burianski*, AnwBl 2013, 96.

¹¹⁷ Zum EB als Privilegierung auch etwa *Köbler/Weller*, AnwBl online 2018, 383, 384.

¹¹⁸ Mit Krankheit und Urlaub argumentiert aber etwa *Burianski*, AnwBl 2013, 96, 97 für das EB.

¹¹⁹ Vgl. dazu auch die Regierungsbegründung zum § 174 Abs. 4 ZPO: BT-Drs. 19/28399, S. 37.

¹²⁰ Vgl. hierzu schon *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hg.), Rn. 32–37 mit Blick auf das sog. Basisdokument.

¹²¹ Vgl. nur *Zöllner/Greger*, § 128 Rn. 1; *Musielak/Voit/Stadler*, § 128 Rn. 1.

Das zieht die Frage nach sich, ob und unter welchen Voraussetzungen die Parteien Anspruch auf mündliche Verhandlung haben oder ob die mündliche Verhandlung allein im Ermessen des Gerichts steht.¹²² Darüber hinaus muss möglicherweise die Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes überdacht werden, denn gegenwärtig wird Öffentlichkeit vor allem durch öffentliche mündliche Verhandlung sichergestellt. Ist die mündliche Verhandlung aber nicht mehr der prozessordnungsgemäße Regelfall, muss es auch für die Öffentlichkeit andere Konzepte geben.¹²³

3.4 Anwaltliche Unabhängigkeit

Auch außerhalb der Prozessordnung hat eine Prozessmanagementplattform rechtliche Implikationen. So muss beispielsweise die anwaltliche Unabhängigkeit (vgl. §§ 1, 43a Abs. 1 BRAO) gewährleistet werden. Historisch bezweckt die anwaltliche Unabhängigkeit insbesondere die Unabhängigkeit vom Staat.¹²⁴ Eine zentrale, vom Staat verantwortete Prozessmanagementplattform konterkariert diese Unabhängigkeit, weil Prozessanwälte von der Integrität der Plattform abhängig sind.

Die Prozessmanagementplattform ist deshalb aber nicht als im Grundsatz unzulässig zu verwerfen. Zum einen besteht eine gewisse Abhängigkeit vom Staat auch heute, weil die maßgebliche Prozessakte in der Hand des Gerichts liegt und die Anwalt:in außerhalb der Akteneinsicht darauf keinen Zugriff hat. Zum anderen können technische Lösungen gefunden werden, um eine hohe Unabhängigkeit der Anwalt:in vom Staat zu gewährleisten.

So kann es z. B. ermöglicht werden, den Inhalt der Prozessmanagementplattform regelmäßig auf eigene Systeme zu spiegeln. Werden dabei elektronische Signaturen und Zeitstempel angebracht, lässt sich jederzeit nachvollziehen, ob die Prozessmanagementplattform nachträglich verändert wurde. Die Unabhängigkeit bleibt damit gewährleistet; sogar stärker als heute, weil der Nachweis der Fälschung leichter geführt werden könnte.

3.5 Rechtsdienstleistungsrecht

Soll eine Prozessmanagementplattform nach dem Vorbild des Steuerportals Elster auch die Möglichkeit bieten, dass sich Drittanbieter mit eigenen Nutzeroberflächen anschließen, kann dies Implikationen für das Rechtsdienstleistungsrecht haben. Es stellt sich dann nämlich schnell die Frage, wie weit die Anbieter mit Erläuterungen gehen dürfen. Für Nutzer liegt der Vorteil der Steuersoftware gerade darin, dass ihnen die Rechtslage erläutert wird und die Software auf möglichen weiteren Vortrag hinweist.

¹²² Siehe zur verfassungsrechtlichen Absicherung des Mündlichkeitsgrundsatzes: *Rühl/Horn*, in: *Riehm/Dörr* (Hg.), Rn. 40–44.

¹²³ Vgl. zum Öffentlichkeitsgrundsatz auch *Rühl/Horn*, in: *Riehm/Dörr* (Hg.), Rn. 45–49.

¹²⁴ Etwa BeckOK BRAO/*Körmann/Praß*, Stand: 18. Ed., § 43a Rn. 6; *Körmann*, NJW 2019, 2986.

Vergleichbare Hilfestellungen wären auch im Kontext einer Prozessmanagementplattform denkbar, wenn sich Drittanbieter anschließen können. Je fallspezifischer entsprechende Hinweise allerdings sind, desto eher wird die Grenze zur Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 RDG überschritten. Die damit einhergehenden Fragen würden den hier gegebenen Rahmen bei Weitem sprengen. Es muss aber klar sein, dass bei Einsatz einer Prozessmanagementplattform möglicherweise auch das Rechtsdienstleistungsrecht mitbedacht werden muss.

4 Zusammenfassung und Fazit

Der elektronische Rechtsverkehr stammt aus einer Zeit, in der das Versenden von E-Mails noch innovativ war. Leider ist die Entwicklung auf diesem Niveau stehen geblieben und es werden weiterhin papierhafte Prozesse elektronisch nachgebildet. Die heutigen Möglichkeiten digitaler Technik gehen weit darüber hinaus und sind auch außerhalb des Prozessrechts weit verbreitet. Dahinter sollte der Zivilprozess nicht zurückstehen, sondern es sollte eine Prozessmanagementplattform entwickelt werden, die im Wesentlichen fünf Prinzipien folgt:

- (1) Unterstützung des Zusammenwirkens aller am Prozess Beteiligter;
- (2) Gestaltung der Plattform als für alle Beteiligten bearbeitbare „Zentralakte“, sodass die heute im Gesetz anzutreffende Differenzierung zwischen eAkte und ERV aufgehoben wird;
- (3) die Übertragung von Datenpaketen statt abgeschlossener Dokumente muss im Vordergrund stehen;
- (4) die Speicherung der Daten muss von der Darstellung getrennt gedacht werden, sodass jede:r Beteiligte die Möglichkeit hat, in der für sie jeweils sinnvollsten Form mit selbst gewählter Software auf die Daten zuzugreifen;
- (5) Automatisierungspotentiale müssen schon bei der Strukturierung der Daten mitbedacht werden, insbesondere um rein formale Entscheidungen automatisieren zu können.

Unter Zugrundelegung dieser Prinzipien kann sodann eine leistungsfähige Prozessmanagementplattform entwickelt werden, die sich an zahlreichen Vorbildern wie etwa Kollaborationstools aus der freien Wirtschaft oder dem dänischen Prozessportal orientiert. Das Anliegen muss es sein, für alle Beteiligten Features einzuführen, die vor allem die formale Arbeit erleichtern und so mehr Zeit für die inhaltliche Arbeit schaffen.

Gleichzeitig muss eine Prozessmanagementplattform aber nicht im fertigen Zustand aus der Taufe gehoben werden, sondern wird die Plattform modular gedacht, können mit der Zeit immer mehr Module und Features hinzukommen und Features werden.

Literatur

- Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Modernisierung des Zivilprozesses – Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, 2021, www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf 08.03.2024>
- Balke, Michaela, Moderne Kommunikationsmittel für den Zivilprozess – was heute schon geht, *AnwBl online* 2018, 394
- Bender, Rolf/Schwarz, Jürgen, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, *CR* 1994, 372–379
- Bernhard, Wilfried, Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter – Entwicklung und Entwicklungsperspektiven von E-Justice, *NJW* 2015, 2775
- Biallaß, Isabelle Désirée, Totgeglaubte leben länger – die Pflicht zur Verwendung eines „sprechenden“ Dateinamens bleibt bestehen, *jM* 2023, 13–15
- Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz vom 28.11.2012, *BT-Drs.* 17/11691
- Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 6/2013 – Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (*BT-Drucks.* 17/12634) und zum Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz (*BT-Drucks.* 17/11691), April 2013, https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/april/stellungnahme-der-brak-2013-06.pdf <Stand: 08.03.2024>
- Bundesregierung; Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, *BT-Drs.* 17/12634
- Bundesregierung; Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2021, *BT-Drs.* 19/28399
- Burianski, Markus, Elektronischer Rechtsverkehr: Das Ende des Empfangsbekennnisses? – Zustellungsfiktionen keine Alternative – die anwaltliche Wirklichkeit im Blick behalten, *AnwBl* 2013, 96f
- Degen, Thomas A./Emmert, Ulrich, Elektronischer Rechtsverkehr – *BeA*, Digitalisierung, Datenschutz und IT-Sicherheit für Anwälte, Justiz, Behörden und Unternehmen; Wegweiser zu Behörden- und Anwaltspostfächern, DE-Mail, ersetzendem Scannen, Cloud- und IT-Sicherheit, Beweisrecht und Langzeitarchivierung, 2. Aufl., München 2021

- Meller-Hannich, Caroline/Höland, Armin/Nöhre, Monika/Gelbrich, Katharina/Poel, Lisa/Hundertmark, Lukas/Moser, Adrian: Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, 21.04.2023, www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf <Stand: 08.03.2024>
- Eseken, Lotte, Digitales Dänemark, DRiZ 2018, 56
- Fischer, Nikolaj, Elektronischer Rechtsverkehr 2019 und „Elektronifizierung“ der Ziviljustiz – Anmerkungen aus der Rechtswissenschaft zu einer voranschreitenden „Reform der Form“, ZAP 2019, 147
- Greger, Reinhard, Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, NJW 2019, 3429
- Hähnchen, Susanne, Einführung: Was ist „Elektronischer Rechtsverkehr“? (Kapitel 1) – Buchauszug aus Susanne Hähnchen, „Elektronischer Rechtsverkehr“, JurPC Web-Dok 151/2007
- Heckmann, Dirk/Paschke, Anne (Hg.), jurisPK-Internetrecht, 7. Aufl. 2021, (zitiert: jurisPK-ITR/*Bearbeiter*)
- Herrmann, Michael, Der elektronische Rechtsverkehr aus Sicht eines Anwalts, in: Groß, Mathias/Herrmann, Michael (Hg.), Die Zukunft des elektronischen Rechtsverkehrs – Anwaltschaft und Justiz an der Schwelle zum Informationszeitalter, Baden-Baden 2006, S. 71–82
- Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H. (Hg.), Grundgesetz – Kommentar, begründet von Günter Dürig, Roman Herzog und Rupert Scholz, 97. EL., München (zitiert: Dürig/Herzog/Scholz/*Bearbeiter*)
- Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Lerche, Peter/Papier, Hans-Jürgen/Randelshofer, Albrecht/Schmidt-Aßmann, Eberhard (Hg.), Grundgesetz, begründet von Theodor Maunz und Günter Dürig, 77. Aufl., München 2016 (zitiert: Maunz/Dürig/*Bearbeiter*)
- Horn, Jakob, Plattform für elektronische Dateien als Beweismittel – Ein Prozessmanagementportal sollte Abläufe im Zivilprozess verbessern, AnwBl 2021, 292.
- Horn, Jakob, Thesenpapier „Modernisierung des Zivilprozesses“ – Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert, zpoblog.de, 16.08.2020, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/thesenpapier-modernisierung-des-zivilprozesses-jakob-horn> <Stand: 08.03.2024>
- Köbler, Ralf/Weller, Matthias, Regeln für ein grundsätzlich elektronisch geführtes Erkenntnisverfahren – Einmal anders herum denken – und siehe da, es könnte alles innovativ sein, AnwBl online 2018, 383–385
- Kremer, Ralf, Wiedereinsetzung: Anwaltliche Kontrollpflichten im Rahmen der beA-Nutzungspflicht ohne Übergangszeitraum, MDR 2023, 85–87

- Länderarbeitsgruppe: Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz – Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, Juni 2019, www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.html <Stand: 08.03.2024>
- Mardorf, Dominik, Der elektronische Rechtsverkehr aus Sicht der Justiz – ein Überblick, in: Groß, Mathias/Herrmann, Michael (Hg.), Die Zukunft des elektronischen Rechtsverkehrs – Anwaltschaft und Justiz an der Schwelle zum Informationszeitalter, Baden-Baden 2006, S. 45–69
- Maurer, Hartmut, Rechtsstaatliches Prozeßrecht, in: Badura, Peter/Dreier, Horst (Hg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht – Band 2. Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Tübingen 2001 (zitiert: FS 50 Jahre BVerfG II), S. 467–503
- Mayer, Hans-Joachim, OLG Schleswig: Fristen- und Ausgangskontrolle nur mit Anwaltssoftware nicht ausreichend – Anmerkung zu OLG Schleswig, Beschluss vom 13.10.2022 - 7 U 160/22, FD-RVG 2022, 452490
- Müller, Henning, Ehrenrettung für das elektronische Empfangsbekanntnis, BRAK-Mitteilungen 2019, 277–283
- Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hg.), Zivilprozessordnung – mit Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 19. Aufl., München 2022
- Netzer, Felix, Legal Tech und kollektive Rechtsverfolgung – Die geplante Musterfeststellungsklage – (k)ein Fall für den digitalen Zivilprozess?, AnwBl 2018, 280–284
- Preuß, Nicola, Der elektronische Zivilprozess – Nutzen oder Schaden, ZZP 129 (2016), 421
- Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang (Hg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung – mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. Band 1. §§ 1–354, 6. Aufl., München 2020, (zitiert: MüKoZPO/Bearbeiter)
- Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang (Hg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung – mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. Band 3. §§ 946–1117. EGZPO. GVG. EGGVG. UKlaG. Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Aufl., München 2022 (zitiert: MüKoZPO/Bearbeiter)
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/12634 – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 17/11691 – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz vom 12.6.2013, BT-Drs. 17/13948

- Riehm, Thomas, Digital First! Visionen zur Kommunikation des Staats mit seinen Bürger:innen, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hg.), Kolloquien im Sommersemester 2021 – Digitale Verhandlung, Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts, beschleunigtes Online-Verfahren, elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugang, Göttingen 2022, S. 123–138
- Römermann, Volker, Die anwaltliche Unabhängigkeit – Entmythologisierung eines Core Value, NJW 2019, 2986–2990.
- Römermann, Volker (Hg.), BeckOK BRAO, 18. Edition, München 2022 (zitiert: BeckOK BRAO/*Bearbeiter*)
- Rühl, Giesela, Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, JZ 2020, 809–817
- Rühl, Giesela/Horn, Jakob, § 27 – Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung, in: Riehm, Thomas/Dörr, Sina (Hg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, Berlin 2023 (i.E.)
- Sachs, Michael (Hg.), Grundgesetz – Kommentar, 9. Aufl., München 2021.
- Schroeder, Hans-Patrick, § 8 B – Zivilprozessrecht einschließlich Schiedsgerichtsbarkeit, in: Chibanguza, Kuuya/Kuß, Christian/Steeger, Hans (Hg.), Künstliche Intelligenz – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, Baden-Baden 2022
- Specht, Florian, Chancen und Risiken einer digitalen Justiz für den Zivilprozess – Vor- und Nachteile von außergerichtlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten, MMR 2019, 153
- Stamm, Jürgen, Die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung – Der Schlüssel zu einer Reform an Haupt und Gliedern, NJW 2021, 2563
- Statistisches Bundesamt, Jeder 20. Mensch im Alter von 16 bis 74 Jahren in Deutschland ist offline – Zahl der Woche Nr. 14 vom 5. April 2022, www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2022/PD22_14_p002.html <Stand: 08.03.2024>
- Streyl, Elmar, E-Parteivortrag, NZM 2021, 329.
- Vogelgesang, Stephanie, Der elektronische Rechtsverkehr, die elektronische Akte und das Zivilverfahrensrecht 2020
- Volk, Ulrich, Elektronischer Rechtsverkehr: Zug ist abgefahren... aber die Weichen noch nicht gestellt – Post und Fax ade – Vier Kernforderungen der Anwaltschaft für eine Umstellung, AnwBl 2013, 94
- Vorwerk, Volker/Wolf, Christian (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 48. Edition, München 2023 (zitiert: BeckOK ZPO/*Bearbeiter*)
- Voß, Wiebke, Gerichtsverbundene Online-Streitbeilegung: ein Zukunftsmodell? – Die online multi-door courthouses des englischen und kanadischen Rechts, RabelsZ 84 (2020), 62–96

- Vossler, Norbert, Aufsätze: Rechtsprechungsübersicht zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, MDR 2022, 612–616
- Wagner, Simon/Ernst, Sebastian, Falsche oder verzögert abgegebene Empfangsbekennnisse im elektronischen Rechtsverkehr – Rechtliche Einordnung und Reaktionsmöglichkeiten in der Praxis, NJW 2021, 1564
- Weller, Matthias/Köbler, Ralf, Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für die grundsätzlich elektronische Führung gerichtlicher Erkenntnisverfahren, Baden-Baden 2016
- Weth, Stephan/Ory, Stephan (Hg.), juris PraxisKommentar Elektronischer Rechtsverkehr – Band 2 – Zivilverfahren, 2. Aufl., Saarbrücken 2022 (zitiert: jurisPK-ERV/*Bearbeiter*)
- Zöller, Richard/Geimer, Reinhold (Hg.), Zivilprozessordnung – Mit FamFG (§§ 1–185, 200–270, 433–484) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit internationalem Zivilprozessrecht, EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen. Kommentar, 34. Aufl., Köln 2022 (zitiert: Zöller/*Bearbeiter*)